Beihilfen für die ländliche Entwicklung

Dernière mise à jour : 31 mars 2025

Dieses Blatt stellt die Stützungsmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vor, die die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP] bilden: ihre Regeln für die Vergabe, ihre Arbeitsweise und ihre Budgets.

Im Jahr 2023 traten die Maßnahmen im Zusammenhang mit der GAP 2021-2027 in Kraft, die an die in der vorherigen Programmplanung vorgeschlagenen Maßnahmen anknüpften. In der biologischen Landwirtschaft wurde eine neue Art von Beihilfe eingeführt, die sich auf den kleinflächigen, diversifizierten Gemüseanbau konzentriert. Die Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben sich angesichts der Aufnahme bestimmter Maßnahmen in die Öko-Regelungen etwas verändert, z. B. umweltfreundlicher Anbau, Vernetzungselemente wie Hecken oder Tümpel usw. Die Zahlungen für Gebiete mit natürlichen oder spezifischen Einschränkungen werden beibehalten. Die Beihilfen für Natura-2000-Gebiete haben sich aufgrund der Verringerung der Bewirtschaftungseinheiten etwas verändert. Die Niederlassungsbeihilfen ermöglichen nun eine schrittweise Niederlassung des Junglandwirts und erfordern keinen Entwicklungsplan mehr. Die Verfahren für Investitions- und Niederlassungsbeihilfen wurden vereinfacht.

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP unterstützen die ländlichen Gebiete bei der Einbeziehung wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen

Ländliche Gebiete machen die Hälfte des europäischen Territoriums sowie fast 20 % der Bevölkerung aus und sind sehr oft die am wenigsten begünstigten Gebiete in der Europäischen Union [EU]. Diese Gebiete sind stark mit der Landwirtschaft verbunden. Die Beihilfen der zweiten Säule unterstützen in Ergänzung zu Marktmaßnahmen und direkten Einkommenszahlungen (erste Säule) die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete und fördern die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz, während sie gleichzeitig eine ausgewogene territoriale Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinden, insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, gewährleisten.

Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Strategiepläne umgesetzten Maßnahmen sind Teil eines „europäischen Menüs“, aus dem jeder Mitgliedstaat die geeignetsten Maßnahmen zur Unterstützung seines ländlichen Raums und seines Agrarsektors auswählt. Der Grad der Flexibilität bei der Gestaltung dieser Maßnahmen ist höher als bei den Beihilfen der ersten Säule. Es ermöglicht nationalen, regionalen und lokalen Behörden, ihre eigenen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum zu formulieren, die auf den sozioökonomischen und ökologischen Merkmalen ihres Gebiets basieren.

Verteilung des PwDR-Förderbudgets 2014-2020*

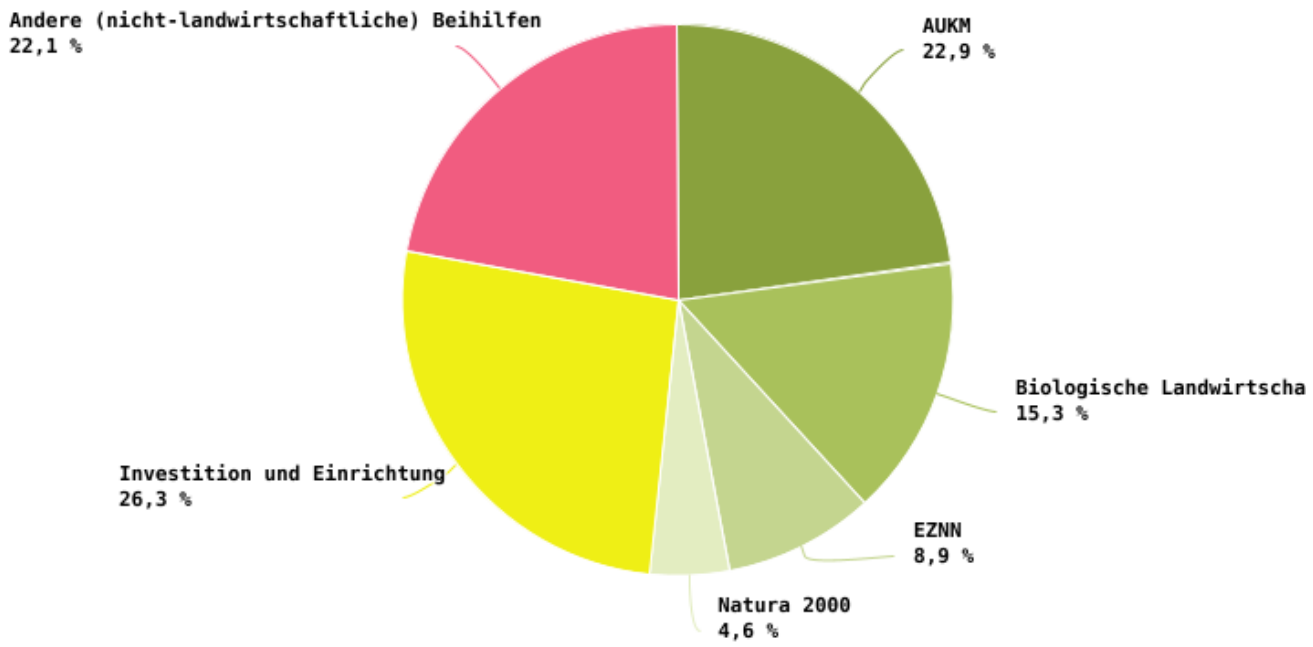

* Budget 2021 verlängert

EAW_Source : DPE_DPEAI_ SPW ARNE

© SPW - 2025

- Landwirte sind die Hauptempfänger der Beihilfen der zweiten Säule.

Mit fast 80 % der ihnen zugewiesenen Gesamtmittel sind die Landwirte die Hauptempfänger der zweiten GAP-Säule in der Wallonie. In Verbindung mit den Beihilfen der ersten Säule verstärken sie Maßnahmen zur Förderung von Klima, Umwelt und Biodiversität und können eine wichtige Einkommensstützung darstellen.

Innerhalb des wallonischen Strategieplans der GAP [GAP-wSP] werden Beihilfen für die ländliche Entwicklung über zwei Mechanismen an Betriebe vergeben:

- Beihilfen, die proportional zur Fläche gewährt werden (flächenbezogene Beihilfen) und die 57 % des Gesamtbudgets der zweiten Säule des PSw GAP ausmachen. Diese umfassen:

- Unterstützung der biologischen Landwirtschaft;
- Agrarumwelt und Klimamaßnahmen (AUKM);
- Entschädigungen für Zonen mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Nachteilen (EZNN);
- Natura 2000Zahlungen.

- Pauschale Beihilfen, die dem Betrieb zugewiesen werden und die die restlichen 43 % ausmachen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Investitions- und Niederlassungsbeihilfen.

- Die zweite Säule der GAP erhält ein Budget aus europäischer und wallonischer Kofinanzierung.

Im Gegensatz zur ersten Säule, die vollständig von der EU finanziert wird, werden die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums durch nationale oder regionale Fonds kofinanziert.

In der Programmplanung 2021-2027 werden in der Wallonie 534 Millionen Euro für Maßnahmen der zweiten Säule der GAP bereitgestellt, was 29 % des wallonischen GAP-Budgets für diesen Zeitraum entspricht. 37 % (198 Mio. Euro) des Budgets dieser zweiten Säule kommen von Europa über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und 63 % der Finanzierung von Wallonie (336 Millionen Euro).

Höhe der Beihilfen für die biologische Landwirtschaft nach Kulturart

Zuschneidegruppe	Fläche	Beihilfezuschlag für die Beibehaltung	Erhöhte Beihilfe für Bio umstellen	Erhöhte Beihilfe für gefährdeten Gebieten
Grünland und Futter	0 - 60 ha	220	150	40
	> 60 ha	132	150	24
Sonstige Kulturen	0 - 60 ha	420	150	40
	> 60 ha	132	150	24
Obstbau, Gemüsebau und Saatgut	0 - 3 ha	1 250	150	40
	3 - 14 ha	800	150	40
	> 14 ha	420	150	40
Diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen	-	4 000	0	0

EAW_Source : DPE_DPEAI_ SPW ARNE

© SPW - 2025

- Die Unterstützung der biologischen Landwirtschaft macht einen großen Teil des Budgets der zweiten Säule aus.

Die Zahlung zur Unterstützung der biologischen Landwirtschaft soll Anreize für die Umstellung und den Erhalt von Betrieben mit biologischer Landwirtschaft in der Wallonie schaffen. Diese Zahlung für die biologische Landwirtschaft macht 23 % des Budgets der Beihilfen der zweiten Säule aus.

Diese Zahlung wird von Betrieben erhalten, sofern ihre landwirtschaftlichen Praktiken den Anforderungen der EU-Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, die den Rahmen für die Erzeugung und Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen bildet.

Hier sind einige Merkmale dieser Zahlung:

- Alle Sektoren der landwirtschaftlichen Produktion können sie beanspruchen;
- Es gibt eine Differenzierung der Höhe der Beihilfen nach Kulturarten (5 verschiedene Kulturartengruppen);
- Diese Zahlung ist ab 60 ha degressiv (außer Obst- und Gemüseanbau);
- Es gibt eine erhöhte Beihilfe für Betriebe, die auf Bio umstellen, sowie für Betriebe in gefährdeten Gebieten.

Prämienbeträge für die AUKM

Code	AUKM	Beträge
MB2	**Natürliche Weiden**	220€/ha
MC4	**Biologisch wertvolle Weiden**	470€/ha
MB5	**Begraste Wendeflächen**	1200 €/ha
MC7	**Bepflanzte Parzellen**	
	- Im BCAE8 enthalten	1200 €/ha
	- Nicht Im BCAE8 enthalten	2000 €/ha
MB12	**Stehendes Getreide**	2400 €/ha
MB11	**Tiere bedrohter lokaler Rassen**	
	- Rinder	200€/bovin
	- Pferde	200 €/équin
	- Schafe	40€/ovin
	- Schweine	100€/porcin
		50€/truie
MC10	**Agrarumweltaktionsplan**	Zahlung entsprechend dem Umfang der Verpflichtungen in AECM-, Bio- und Öko-Regelungen
MB 13	**Eigener Futterbedarf**	
	< 1,4 GVE/ha	60 €/ha
	1,4 - 1,8 GVE/ha	30 €/ha
MB14	**Boden**	Zahlung nach Erst-/Abschlussbewertung + pauschal 500 € für die Analyse + Bonus bei Verbesserung des "TOC/clay"

EAW_Source : SPW-ARNE

© SPW - 2025

Außerdem ist für Parzellen, die auf biologische Landwirtschaft umgestellt werden, während der zweijährigen Übergangszeit ein Beihilfezuschlag für die Beibehaltung um 150 € vorgesehen, und zwar für alle Kulturgruppen, mit Ausnahme der Gruppe „diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“.

In dem gefährdeten Gebiet wird ebenfallsein Beihilfezuschlag gewährt, auch für in Umstellung begriffene Parzellen, für alle Kulturgruppen, mit Ausnahme der Gruppe „Diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“.

- Mit 17,7 % stellen die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen [AUKM] das zweitgrößte Budget der zweiten Säule dar.

Diese Maßnahme richtet sich an Erzeuger, die sich verpflichten, für eine Periode von 5 Jahren eine oder mehrere der Agrarumwelt- und Klimamethoden [AUKM] umzusetzen. Diese Beihilfe macht fast 18 % des Budgets der Beihilfen der zweiten Säule aus.

Die AUKM bestehen aus 9 sich ergänzenden Methoden (5 Basismaßnahmen und 4 gezielte Maßnahmen):

- „Naturnahes Grünland“ [NG2]: Eine Basismaßnahme, die Landwirten Anreize bietet, extensiv bewirtschaftetes, meist wenig produktives und für die Tier und Pflanzenwelt sehr wichtiges Grünland zu erhalten und durch späte Mahd oder Beweidung zu nutzen. Die Maßnahme ist Teil des Schwerpunkts „Weide“ des Agrarumweltprogramms, wie es von der Wallonie vorgeschlagen wurde, neben der gezielten AUKM „biologisch wertvolles Grünland“, die sie ergänzt;
- „Biologisch wertvolles Grünland“ [MC4]: Verschärfte und angepasste Vorgaben für die Erhaltung und Verbesserung jeglichen Grünlands, das den Merkmalen von Natura2000-Lebensräumen oder Gebieten mit hohem Naturwert entspricht. Durch Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen werden die Einkommensverluste ausgeglichen, die durch die auf diesen Parzellen angewandten Nutzungseinschränkungen entstehen;
- „Begraste Wendeflächen“ [B5]: Eine Basismaßnahme zur Förderung der Umwandlung von Feldrändern in schmale Streifen (10 bis 20 Meter) mit Wiesenbedeckung (Gräser und Leguminosen), die wenig intensiv betrieben werden, keine Einträge enthalten, im Sommer spät gemäht werden und einen ungemähten Rückzugsbereich aufweisen. Die Maßnahme ist Teil des Schwerpunkts „Kulturen“ des Agrarumweltprogramms, wie es von der Wallonie vorgeschlagen wurde, neben den AUKM „Bepflanzte Parzelle“ (MC7) und „Stehendes Getreide“ (MB12), die sie ergänzt;
- „Bepflanzte Parzelle“ [MC7]: Eine gezielte Maßnahme, die darauf abzielt, Ackerland durch geeignete Begrünung zu ersetzen, die ohne Dünger oder Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet wird;
- „Stehendes Getreide“ [BH12]: Eine Basismaßnahme, die darauf abzielt, stehende Getreidefelder in der Fruchtfolge bis Ende Februar zu erhalten, um die Biodiversität zu fördern. Durch die Bereitstellung von Nahrung für die am stärksten bedrohten Arten von überwinternden und durchziehenden Vögeln im Winter, der für ihr Überleben entscheidendsten Zeit, geht diese AUKM somit auf die Herausforderung des Rückgangs der kleinen Tierwelt in den Ebenen ein;
- „Haltung bedrohter lokaler Rassen“ [BP 11]: Eine Basismaßnahme, deren Hauptziel es ist, das reiche genetische und kulturelle Erbe bedrohter lokaler Rassen von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen zu erhalten;

- „Eigener Futterbedarf": Maßnahme zur Förderung der Erhaltung von Dauergrünland und einem Viehbesatz von weniger als 1,8 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar Futterfläche [MB 13 B] oder weniger als 1,4 GVE pro Hektar [MB 13 A]. Diese Agrarumweltmaßnahme ist zweifellos die von den Landwirten am meisten bevorzugte Maßnahme, die die größte landwirtschaftliche Nutzfläche abdeckt. Diese Maßnahme hat erhebliche Auswirkungen auf den Klimawandel (Abschwächung und Anpassung), aber auch auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen.
- „Agrarökologischer Aktionsplan“ [MC10]: Gezielte Maßnahme, die den Betrieb als Ganzes betrachtet und nach einer Diagnose der Herausforderungen des Gebiets sowie der Stärken und Schwächen des Betriebs die Ausarbeitung eines kurz, mittel- und langfristigen Aktionsprogramms ermöglicht, das vom Berater und vom Landwirt erstellt wird.

- Die Wallonie bietet Unterstützung für Betriebe für Flächen in Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen an.

Diese Maßnahme richtet sich an Landwirte, deren Betrieb aufgrund seiner Lage in Zonen mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Nachteilen (ZNN] einen Rückgang der Rentabilität erleidet. Sie macht 8 % des Budgets der Beihilfen der zweiten Säule aus. Sie unterstützt Landwirte, die mit besonderen Boden- und Klimaverhältnissen (Bodenqualität, Hangneigung) konfrontiert sind, da diese zusätzliche Produktionskosten und Einkommensverluste verursachen. Diese flächenbezogene Beihilfe ist ab dem 21. Hektar abnehmend.

Jeder Hektar, der sich in einer ZNN befindet, kann für die Beihilfe in Betracht kommen, wobei der Betrag degressiv gestaffelt und auf 75 Hektar begrenzt ist:

- 50 € pro Hektar für die ersten 20 beihilfefähigen Hektar;
- 30 € pro Hektar für die folgenden beihilfefähigen Hektar,

- Die Beihilfe für Betriebe in Natura 2000-Gebieten macht fast 5 % des Budgets aus und gleicht einen Teil der Einschränkungen aus.

„Natura 2000“ ist ein ökologisches Netzwerk von Standorten, das die Erhaltung bedrohter Lebensräume und Arten in Europa sicherstellen soll, um den Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen. Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise auf Flächen ausüben, die in Natura-2000-Gebiete übernommen wurden, tragen Kosten und Einkommensverluste infolge einer Änderung ihrer landwirtschaftlichen Praktiken, die sich aus den Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Netzes ergeben.

Die zweite Säule bietet eine Entschädigung für Landwirte, deren Parzellen durch die Aufnahme in das Netzwerk Einschränkungen erfahren. Die Höhe dieser Entschädigungen richtet sich nach dem Grad der Einschränkungen und orientiert sich an den Pflichtenheften der Bewirtschaftungseinheiten (BE) von Natura 2000.

Für Landwirte sind zwei Arten von Natura-2000-Entschädigungen verfügbar:

- Entschädigungen für Weiden mit starken Einschränkungen: Landwirten, die in Natura 2000 gelegene und aus Grünland bestehende Parzellen bewirtschaften, welche als Bewirtschaftungseinheiten BE2, BE3, BE temp1 und BE temp2 ausgewiesen sind, wird eine

Entschädigung angeboten. Die Bewirtschaftungseinheit BE2 umfasst prioritäre offene Flächen, die sich aus natürlichen feuchten oder trockenen offenen Lebensräumen von außergewöhnlichem biologischem Interesse zusammensetzen. Sie können auch als Fortpflanzungs-, Überwinterungs-, Rast- und/oder Nahrungsgebiete für bestimmte Populationen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen. Die Bewirtschaftungseinheit BE3 besteht aus Weiden, die einen Lebensraum für sensible Arten von gemeinschaftlichem Interesse darstellen. Diese Weiden spielen auch eine wichtige Rolle für die Fortpflanzung, Überwinterung, Rast und Nahrungssuche dieser Arten. Die Bewirtschaftungseinheiten BE temp1 und BE temp2 sind Weiden, die vorübergehend als Gebiete mit Schutzstatus (BE temp1) und Gebiete mit öffentlicher Bewirtschaftung (BE temp2) definiert wurden.

- Entschädigungen für extensive Streifen an Wasserläufen: Landwirten, deren Parzellen an einen Wasserlauf in Natura 2000 grenzen und auf denen die Anlage eines 12 m breiten Grünstreifens vorgeschrieben ist, der eine extensive Bewirtschaftung gewährleistet, wird eine Entschädigung angeboten. Diese Streifen bestehen aus Weiden, die als Bewirtschaftungseinheit BE4 ausgewiesen sind.

Flächenunabhängige Beihilfen zielen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen und halbländlichen Gebieten ab.

Beihilfen für die ländliche Entwicklung werden pauschal vergeben, um die Lebensbedingungen auf dem Land und in der Landwirtschaft zu unterstützen. Dies ermöglicht es, dass diese Beihilfen der zweiten Säule nicht direkt an die förderfähige LNF der Betriebe gekoppelt sind. Die nicht flächenbezogenen Maßnahmen sind die folgenden:

- Investitionsbeihilfen
- Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte
- Unterstützung lokaler Strukturen, die mit der Verankerung der Bevölkerung im ländlichen Raum zusammenhängen (LAG, LEADER,...)

Auf die letztgenannten Maßnahmen wird im Rahmen dieses Blattes nicht näher eingegangen.

-Vereinfachte Beihilfen für produktive Investitionen

Die mit Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe verbundene Maßnahme zielt darauf ab, den Landwirten im Vergleich zum Rest der Gesellschaft einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Betriebe zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern. Diese Maßnahme unterstützt die Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Gewährung von Beihilfen. Die förderfähigen Investitionen müssen die Umwelt- und Wirtschaftsleistung des begünstigten Betriebs verbessern.

Trotz der positiven Entwicklung der landwirtschaftlichen Praktiken besteht weiterhin die Notwendigkeit, insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht erfolgreicher sind. Die Unterstützung wird daher für Investitionen erhöht, die:

- umweltfreundliche Anbaumethoden wie biologische Landwirtschaft, konservierende Landwirtschaft, vereinfachte Anbaumethoden, Präzisionslandwirtschaft und Futtermittelautonomie fördern;
- die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und eine Verbesserung der Einkommen und der Wettbewerbsfähigkeit durch die Schaffung von Mehrwert ermöglichen, und zwar durch

Diversifizierung der Landwirtschaft, Vermarktungsmethoden (kurze Wege, Einkaufsgemeinschaften usw.), das Streben nach Autonomie, sei es im Bereich der Energie oder der Nahrungsmittel, nach sparsamen Praktiken bei Betriebsmitteln oder Arbeitskräften, nach Gemeinschaftsarbeit (Maschinenringe, Erzeugervereinigungen usw.) oder nach Biosicherheit im Schweinesektor;
- den Tierschutz für den Schweinesektor verbessern, indem sie Investitionen fördern, die über die geltenden Normen hinausgehen.

Die Gewährungsmechanismen für diese Beihilfe werden in der GAP-Programmierung 2023-2027 im Vergleich zu den vorherigen Programmierungen vereinfacht. Die begünstigten Betriebe müssen mehrere Anforderungen erfüllen, darunter die Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Buchführung. Die Beihilfen sind auf 200.000 € pro Betrieb über die gesamte Programmlaufzeit begrenzt, wobei maximal zwei Investitionen pro Quartalsblock möglich sind. Für diese Maßnahme wurden für die gesamte Programmlaufzeit 115,8 Millionen Euro bereitgestellt.

- Pauschale Niederlassungsbeihilfen

Die Existenzgründungsmaßnahme für Junglandwirte zielt darauf ab, eine finanzielle Beihilfe für Junglandwirte zu gewähren, die sich in der Landwirtschaft niederlassen, um so die bestmöglichen finanziellen Bedingungen zu gewährleisten. Um als neu niedergelassener Junglandwirt zu gelten, muss die Person unter anderem jünger als 41 Jahre alt sein und sich zum ersten Mal in der Landwirtschaft niedergelassen haben. Bei Erfüllung der Bedingungen kann dem Junglandwirt auf Antrag eine pauschale Beihilfe von 70.000 € gewährt werden. Für diese Maßnahme ist ein Budget von 35 Millionen Euro für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehen.

Die neu eingeführte Regelung ermöglicht es Junglandwirten, sich schrittweise im Betrieb niederzulassen, d. h. nebenberuflich, sofern sie am Ende ihres Unternehmensplans (mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren) zum hauptberuflichen Betreiber werden. Für die Niederlassung ist nicht mehr zwingend ein Entwicklungsplan erforderlich, sondern vielmehr ein Folgeplan, der die Rentabilität des Betriebs nachweist.

En savoir plus ?

Quellen:

- https://www.reseau-pwdr.be/document/ramo-2022-annexes

- Portal der wallonischen Landwirtschaft: https://agriculture.wallonie.be/home/politique-economie/programme-de-developpement-rural/politique-et-details-des-mesures/rapports-annuels.html
- Informationen zu Investitions- und Niederlassungsbeihilfen https://agriculture.wallonie.be/home/aides/aii/presentation4.html